



Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 13 und Community TV-
GmbH, Prüfung der
Community TV-GmbH
Prüfungersuchen gemäß
§ 73e Abs. 1 WStV vom
25. September 2020

StRH I - 12/20

Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 13 - Bildung und Jugend zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	10
Empfehlung Nr. 6.....	10
Empfehlung Nr. 7.....	11
Empfehlung Nr. 8.....	12
Bericht der Community TV-GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	13
Umsetzungsstand im Einzelnen	14
Empfehlung Nr. 1.....	14
Empfehlung Nr. 2.....	15
Empfehlung Nr. 3.....	15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
CD	Compact Disc
EUR	Euro
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
rd.	rund
StRH	Stadtrechnungshof
TV	Television
u.a.	unter anderem
USB	Universal Serial Bus
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens von 13 Gemeinderatsmitgliedern des FPÖ-Klubs der Bundeshauptstadt Wien die Gebarung der Community TV-GmbH einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 12. Jänner 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 20. Jänner 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der WStV wurden die Förderungen an bzw. die Gebarung der Community TV-GmbH einer Prüfung unterzogen.

Die Community TV-GmbH betrieb den in Wien ansässigen, offenen Fernsehsender „Okto TV“. Schwerpunkt des Fernsehsenders „Okto TV“ war die partizipative als auch die inklusive Medienproduktion und Medienvermittlung. Der Geschäftsführer der gemeinnützigen Community TV-GmbH war ebenso geschäftsführender Gesellschafter der nicht gemeinnützigen Schwesterngesellschaft OktoLab GmbH.

Es zeigte sich, dass die gemeinnützige Community TV-GmbH seit dem Jahr 2013 Bilanzgewinne auswies, welche durch Förderungsmittel entstanden. Diese Bilanzgewinne wurden nicht an den Geschäftsführer der Community TV-GmbH ausgezahlt. Jedoch erfolgten an ihn Gewinnausschüttungen durch die OktoLab GmbH für seine Funktion als geschäftsführender Gesellschafter. Diese betragen bis zum Zeitpunkt der Prüfung des StRH Wien für die Jahre 2014 bis 2019 insgesamt 49.250,-- EUR. Ein Gehalt wurde ihm für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der OktoLab GmbH nicht ausbezahlt.

Für die Annahme, dass überhöhte Leistungsentgelte gegenüber der geförderten Community TV-GmbH zur Gewinnsituation in der OktoLab GmbH und damit zu den Gewinnausschüttungen an den Geschäftsführer geführt haben, gab es keine Anhaltspunkte. Die Community TV-GmbH legte die Endberichte der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend die von der OktoLab GmbH verrechneten Fernsehproduktionen vor. Ebenso wurden nachvollziehbare und die Preisangemessenheit nachweisende Kostenvergleichsangebote betreffend die von der OktoLab GmbH verrechneten Gerätemieten vorgelegt. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgte jedoch verspätet erst im Zuge der Prüfungshandlung des StRH Wien und nicht wie in der Förderungsvereinbarung festgelegt im Zuge der Förderungsabrechnungen.

Zu bemerken war, dass die Gemeinnützigkeit der Community TV-GmbH durch die bestehende wirtschaftliche und personelle Verflechtung mit der Schwesterngesellschaft OktoLab GmbH nicht verloren ging. Aus Sicht des StRH Wien konnten die Erwirtschaftung von Gewinnen durch die OktoLab GmbH und deren Ausschüttung an den Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft an

sich die Gemeinnützigkeit der Community TV-GmbH nicht gefährden. Aus diesem Grund erschien auch die Gewinnausschüttung durch die OktoLab GmbH förderungsrichtlinienkonform.

Darüber hinaus zeigte sich, dass die im Prüfungsersuchen angesprochene doppelte Verrechnung der Personalkosten im Rahmen des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ nicht stattfand, weswegen auch keine Rückzahlung dieser Personalkosten erfolgte.

Ebenso wurden die Anlagegüter der Community TV-GmbH nicht einem Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien entzogen, da durch die Förderungsvereinbarung kein Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien begründet wurde.

Hinsichtlich der Förderungsabrechnung durch die MA 13 - Bildung und Jugend war es für den StRH Wien nachvollziehbar, dass es nach dem Auftreten von Problemen bei der Abrechnung von Förderungen zu umfassenderen Kontrollen gekommen war. Wie sich zeigte, war die MA 13 - Bildung und Jugend aber bereits vor der Förderungsperiode des Jahres 2015 um eine ausreichende Überprüfung der Förderungsnehmerin bemüht.

Der StRH Wien konnte nicht mit der angemessenen Sicherheit ausschließen, dass es in den Förderungsperioden vor dem Jahr 2015 zu vergleichbaren Problemen bei den Abrechnungen kam, wie beispielsweise die Nachvollziehbarkeit der Verrechnungen zwischen der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH.

Hinsichtlich der von der MA 13 - Bildung und Jugend im Jahr 2018 vorgenommenen Förderungsanzahlungen kam der StRH Wien zu dem Ergebnis, dass die Aufrechnung der noch nicht ausbezahlten 2. Förderungsrate des Jahres 2018 richtlinienkonform war. Weder lag eine Zusicherung einer mehrjährigen Förderung noch eine vereinbarte Auszahlung in Raten vor, sodass von einer erloschenen Förderung in der Höhe von 500.000,- EUR des Jahres 2018 nicht auszugehen war.

Der StRH Wien empfahl der Community TV-GmbH u.a., vor der Beauftragung von Lieferungen und Leistungen Preisauskünfte einzuholen und die Nachweise zur Prüfung der Preisangemessenheit im Rahmen der Förderungsabrechnung zeitnah vorzulegen.

Der MA 13 - Bildung und Jugend wurde u.a. empfohlen, in den Förderungsrichtlinien die Bekanntgabe von verbundenen gewinnorientierten Organisationen wie im gegenständlichen Fall durch die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber vorzusehen. Ferner sollte bei Konstruktionen wie im gegenständlichen Fall die Einbindung - insbesondere bei der Prüfung der Förderungsabrechnung - einer Wirtschaftsprüfungskanzlei evaluiert werden.

Bericht der MA 13 - Bildung und Jugend zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 8 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	8	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

In den Förderungsrichtlinien wäre die Feststellung aufzunehmen, dass die Form und das elektronische Format für die Vorlage der Unterlagen durch die Förderungsgeberin festgelegt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 13 - Bildung und Jugend hat die Empfehlung bereits umgesetzt und einen entsprechenden Passus in die neuen Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Anzumerken ist, dass eine Evaluierung der jährlich rd. 150 Förderungsfälle ergab, dass bis jetzt keine Förderungsnehmerin bzw. kein Förderungsnehmer ein Problem mit der Übermittlung eines Dokuments in einer bestimmten elektronischen Form hatte. Anzumerken ist an dieser Stelle weiters, dass im vorliegenden Fall seitens der Community TV-GmbH auch die Übermittlung mittels Speichermediums wie z.B. USB-Stick oder CD möglich gewesen wäre.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Folgender Passus ist in den neuen Förderungsrichtlinien festgehalten:
„Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) ausschließlich auf elektronischem Weg (mittels des auf der Internetseite der Förderungsgeberin abrufbaren Online-Formulars) zu übermitteln. Die

Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, die Form und das elektronische Format der Abrechnungsunterlagen festzulegen.“

Empfehlung Nr. 2

Empfehlung Nr. 2

Bei auftretenden Problemen bei der Abrechnung von Förderungen wäre generell eine Anpassung der Förderungsrichtlinien zu evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung nachkommen und künftig bei auftretenden Problemen bei der Abrechnung eine Anpassung der Förderungsrichtlinien evaluieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 3

Empfehlung Nr. 3

Wenn die Rücklagenbildung bei geförderten Einrichtungen akzeptiert wird, wären schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 13 - Bildung und Jugend kommt der Empfehlung bereits nach und hat einen entsprechenden Passus in die neuen Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Folgender Passus ist in den neuen Förderungsrichtlinien festgehalten:
„Nicht verbrauchte Förderungsmittel dürfen nur im Fall einer Gesamtförderung und nur dann zum Aufbau von Zahlungsmittelreserven (Erhöhung der Kassenbestände, der liquiden Mittel oder Rücklagen) verwendet werden, wenn dies mit der Förderungsgeberin schriftlich vereinbart wurde.“

Empfehlung Nr. 4

Empfehlung Nr. 4

In den Förderungsrichtlinien wäre die Bekanntgabe von verbundenen, gewinnorientierten Organisationen wie im gegenständlichen Fall durch die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber vorzusehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird die Empfehlung evaluieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Es wird eine Abfrage bereits im Zuge der Förderungseinreichung im Online-Antragsformular stattfinden. Die Bekanntgabe diesbezüglich erfolgt im Zuge der Antragstellung über den Online-Generator (= Online-Formular) und muss vom vertretungsbefugten Organ aktiv bestätigt werden. Dies hat dieselbe Rechtswirksamkeit wie die Förderungsrichtlinien und hat aus Sicht der MA 13 - Bildung und Jugend ein anderes Gewicht, da es über das Online-Formular präsenter kommuniziert wird. Hier ist auch zu erwähnen, dass das Online-Formular und die Förderungsrichtlinien sehr eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig ergänzen. Beide haben die gleiche Verbindlichkeit für die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber.

Empfehlung Nr. 5

Empfehlung Nr. 5

Bei Konstruktionen, bei denen neben der gemeinnützigen Förderungsnehmerin bzw. dem gemeinnützigen Förderungsnehmer auch eine verbundene, gewinnorientierte Organisation besteht, wäre künftig die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung der Konstruktion zu evaluieren. Bei ersten Auffälligkeiten, welche die Förderungsüberprüfungen erschweren, wäre eine Beauftragung durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird die Empfehlung umsetzen und die Prüfung derartiger Konstruktionen künftig evaluieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 6

Empfehlung Nr. 6

Die im Zuge von Qualitätsgesprächen von den Förderungsnehmerinnen bzw. den Förderungsnehmern getätigten, wesentlichen Angaben wären durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird bereits nachgekommen.

Bei Qualitätsgesprächen und bei Abrechnungsprüfungen werden für die von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer getätigten Angaben Unterlagen und Nachweise angefordert. Weiters finden stichprobenartige Belegprüfungen statt, im Zuge deren u.a. Belege für Anschaffungen über dem Wert eines geringwertigen Wirtschaftsgutes mitsamt den Vergleichsangeboten angefordert und geprüft werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 7

Empfehlung Nr. 7

Wenn aufgrund vorangegangener interner Evaluierungen festgestellt wird, dass die internen Prüfungsschritte nicht ausreichen (z.B. Jahresabschlüsse), dann wären diese Überprüfungen mit Hilfe von weiteren Expertinnen bzw. Experten durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird künftig nachgekommen werden.

Bereits im Zuge der Untersuchungskommission wurde seitens der Abteilungsleiterin bestätigt, dass künftig früher externe Expertinnen bzw. Experten hinzugezogen werden, wenn es zu derartigen Abrechnungsproblemen kommen sollte.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 8

Empfehlung Nr. 8

Wesentliche rechtliche Entscheidungen wären künftig zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung nachkommen und künftig wesentliche rechtliche Entscheidungen besser dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bericht der Community TV-GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	3	100,0
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Die Gründe für die Auswahl eines Angebotes - insbesondere wenn dieses nicht den niedrigsten Endpreis ausweist - wären zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Community TV-GmbH hat auf Basis der Empfehlungen des StRH Wien bereits erste Schritte zur Implementierung eines neu konzipierten, umfassenden Systems zur Einholung von Preisauskünften sowie zur Dokumentation der Preisangemessenheit bei sämtlichen Anschaffungen und Beauftragungen gesetzt. Diese Maßnahme ermöglicht es der Community TV-GmbH, in Zukunft bei Prüfungsvorgängen die entsprechenden Nachweise über die Preisangemessenheit zeitnah und prompt erbringen zu können. Das neue System berücksichtigt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit auch die vom StRH Wien festgehaltene Problematik hinsichtlich der schwierigen Marktsituation, die ein einfaches Einholen von Vergleichsangeboten oft nicht möglich macht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



■ nicht umgesetzt ■ in Umsetzung / geplant ■ umgesetzt

Empfehlung Nr. 2

Empfehlung Nr. 2

Der Umstand einer beschränkten Zahl anbietender Unternehmen wäre stets zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die gegenständliche Empfehlung befindet sich im Rahmen der betrieblichen Abläufe der Community TV-GmbH bereits in Umsetzung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Empfehlung Nr. 3

Empfehlung Nr. 3

Die Nachweise zur Prüfung der Preisangemessenheit wären zeitgerecht im Zuge der Förderungsabrechnung vorzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die gegenständliche Empfehlung befindet sich im Rahmen der betrieblichen Abläufe der Community TV-GmbH bereits in Umsetzung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im November 2022